

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 09.07.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1898.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 29. Juni 1898, betreffend Erstreckung der Vorschriften des §. 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, auch bezüglich des Kleinhandels auf die Ortschaften Neubremen, Kopperhörn und Tonndiech.
- N^o. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1898, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.
- N^o. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1898, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861
3. Mai 1897
- N^o. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 31. December 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
- N^o. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1898, betreffend die Benutzung der Hasenanstalten zu Großensiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Erstreckung der Vorschriften des §. 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter,

Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, auch bezüglich des Kleinhandels auf die Ortschaften Neubremen, Kopperhörn und Tonndiech.

Oldenburg, den 29. Juni 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, und der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachung vom 7. März d. J. bestimmt, daß vom 1. Februar 1899 ab in den Ortschaften Neubremen, Kopperhörn und Tonndiech wegen ihres unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Stadt Wilhelmshaven auch der Kleinhandel mit Butter oder Butterschmalz auf der einen Seite und mit Margarine, Kunstspeisefett oder Margarinekäse auf der anderen Seite sowie das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen dieser Waaren in öffentlichen Verkaufsstätten und endlich das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waaren der genannten Art in getrennten Räumen erfolgen muß.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 18 des vorstehend erwähnten Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897.

Oldenburg, den 29. Juni 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

N^o. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, 1. Juli 1878, wird dahin abgeändert, daß der §. 2 im Eingange künftig folgendermaßen zu lauten hat:

§. 2. Von Zeit zu Zeit, nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, jedoch mindestens alle fünf Jahre, hat die Visitation (§. 1) unter Zuziehung der Brandcasse-Schäzger — — u. s. w.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861, 3. Mai 1897.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Auf Grund des Artikels 44 §. 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, 3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandcasse, verordnet das Staatsministerium:

Der §. 2 Ziffer 3 der Regierungsbekanntmachung vom 1. Januar 1862, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandcasse (Gesetzblatt Band 18, Seite 1) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

3. Jeder Schätzer, das Gemeindevorstandsmitglied, jeder Bezirksvorsteher und jede der ortskundigen Personen bei den allgemeinen amtlichen Prüfungen der Versicherungs-Anschläge: 6 Mark für den Tag, für halbe Tage (vgl. Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867, Artikel 23 §. 2) die Hälfte. Diese Vergütung befaßt auch den Ersatz der Transportkosten und erfolgt aus der Brandcasse.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Muizenbecher.

N. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 31. December 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 2. Juli 1898.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, daß dem Absätze 4 des §. 21 der durch die Bekanntmachung des

Staatsministeriums vom 31. December 1893 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, folgender zweite Satz hinzugefügt wird:

„Mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.“

Oldenburg, den 2. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanfen.

Mußenbecher.

N^o. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Großensiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 4. Juli 1898.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, dem §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Großensiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, die nachstehende Bestimmung als Absatz 2 hinzugefügt:

Das Anlegen der Schiffe an die Raje darf nicht
vermitteltst Heransegelnß geschehen.

Oldenburg, den 4. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.